

STADT SANKT AUGUSTIN

DER BÜRGERMEISTER

Dienststelle/Aktenzeichen: Fachbereich 4 / Soziales und Wohnen

Sitzungsvorlage

Datum: 06.04.2004

Drucksache Nr.: **04/0147**

öffentlich

Beratungsfolge: Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung Sitzungstermin: 11.05.2004

Betreff:

Entwicklung der Sozialhilfe im Jahr 2003

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Familie, Soziales und Gleichstellung des Rates der Stadt Sankt Augustin nimmt den Bericht der Verwaltung über die Sozialhilfeentwicklung im Jahr 2003 zur Kenntnis.

Problembeschreibung/Begründung:

Der Fachbereich Soziales und Wohnen legt mit dieser Drucksache den Bericht über die Entwicklung der Hilfe zum Lebensunterhalt und der weiteren beteiligungsrelevanten Leistungsbereiche für das Jahr 2003 vor.

Bezüglich der Zuständigkeit wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den von der Stadt Sankt Augustin abgewickelten Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz (BSHG) um Aufgaben des örtlichen Trägers der Sozialhilfe - dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises - handelt, der seinerseits einen Teil der Aufgaben auf die Kommunen als Delegationsnehmer auf der Grundlage des § 3 des Ausführungsgesetzes zum Bundessozialhilfegesetz (AG-BSHG NW) per Delegationssatzung delegiert hat.

Die Kostentragung für den delegierten Aufgabenbereich oblag bis zum 31.12.2000 grundsätzlich dem Landrat, der eine Refinanzierung über die Kreisumlage erhielt.

Durch die Einführung des Beteiligungsmodells ab dem Jahr 1996 erfolgte bis zum Jahr 2000 bzgl. der jeweils in den Jahren vereinbarten Beteiligungsquoten eine Be- bzw. Entlastung des städtischen Haushaltes.

Aufgrund des ab 01.01.2001 in Kraft getretenen zweiten Modernisierungsgesetzes von Regierung und Verwaltung in NRW (2.ModG), Artikel 19, ist § 6 AG BSHG wie folgt modifiziert worden:

„Soweit die Kreise kreisangehörige Kommunen zur Durchführung der Aufgaben der Sozialhilfe durch Satzung heranziehen, ist grundsätzlich eine Kostenbeteiligung der Kommunen in Höhe von 50 % vorgesehen. Die Kreise legen durch Satzung einen Härteausgleich fest, wenn infolge erheblicher struktureller Unterschiede im Kreisgebiet die Beteiligung kreisangehöriger Gemeinden an den Aufwendungen für diese zu einer erheblichen Härte führt.

Um die Zusammenführung der Aufgaben- und Finanzverantwortung zu erproben, können die Kreise und kreisangehörigen Kommunen auch eine abweichende Verteilung der Sozialhilfearbeit aufwendungen vereinbaren.“

Zwischen den Hauptverwaltungsbeamten und dem Landrat des Rhein-Sieg-Kreises wurde eine Kostenbeteiligung von 25 % für das Jahr 2001 und 35 % für das Jahr 2002 für alle Bereiche, die per Delegationssatzung auf die kreisangehörigen Kommunen übertragen wurden, vereinbart. In den Jahren 2003 und 2004 beträgt die Kostenbeteiligung 42,5 %.

Das beteiligungsrelevante Nettoergebnis des Jahres 2003 konnte bezogen auf das Jahr 2002 um ca. 430.000 € reduziert werden.

Die Sozialhilfedichte (Verhältnis der Einwohnerzahl zu den tatsächlichen Hilfeempfängern) ist im Jahr 2003 gegenüber dem Jahr 2002 um 0,06 % auf 4,2 % angestiegen.

Die weiteren Entwicklungen in der Leistungsgewährung nach dem BSHG können dem beigefügten Bericht entnommen werden.

Um den Aufwand der beteiligungsrelevanten Leistungsbereiche der Hilfe zum Lebensunterhalt, der Krankenhilfe, der Hilfe zur Pflege, der sonstigen Hilfe in besonderen Lebenslagen und der Schuldnerberatung für die Stadt Sankt Augustin bis zum Inkrafttreten der **neugefassten Sozialgesetzbücher II** (Grundsicherung für Arbeitsfähige) und **XII** (Gesetz zur Einordnung des Sozialhilferechts in das Sozialgesetzbuch) so gering wie möglich zu halten, ist weiterhin dafür Sorge zu tragen, dass bezogen auf die im Zuständigkeitsbereich der Stadt Sankt Augustin zu erledigenden Arbeiten

- qualifizierte Sachbearbeiter bezogen auf den jeweils zu betreuenden Fallbestand unter Berücksichtigung der enormen Fluktuation im Fallbestand in ausreichender Zahl verfügbar sind (*Regelung des § 102 BSHG: „Bei der Durchführung des BSHG sollen Personen beschäftigt werden, die sich hierfür nach ihrer Persönlichkeit eignen und in der Regel entweder eine ihren Aufgaben entsprechende Ausbildung erhalten haben oder besondere Erfahrungen im Sozialwesen haben“*),
- eine Organisationsentwicklung entsprechend den gesetzlichen und finanziellen Vorgaben erfolgt,
- der Bereich der Hilfe zur Arbeit dem Befähigungsprofil der Hilfesuchenden einerseits und dem Nachfrageverhalten auf dem 1. Arbeitsmarkt andererseits gerecht wird, um so

möglichst hohe Vermittlungsquoten zu erreichen und kostenintensive Maßnahmen obsolet zu machen – diese Aussage bezieht sich zunächst auf den Zeitraum bis zum Inkrafttreten des SGB II,

- Forderungen des Sozialhilfeträgers zeitnah realisiert werden,
- durch die Zusammenarbeit mit den weiteren Beratungsdiensten (Ausländer-, Obdachlosen-, Schuldner-/Insolvenz- und Seniorenberatung) auch die persönliche Situation der von der Sozialhilfe betroffenen Personen verbessert wird und
- eine abgestimmte ggf. übergreifende Sozialplanung eine frühzeitige Intervention und somit Prävention ermöglicht.

In Vertretung

Konrad Seigfried
Beigeordneter

Die Maßnahme

- hat finanzielle Auswirkungen
 hat keine finanziellen Auswirkungen

Die Gesamtkosten belaufen sich auf 2.665.877 €.

Sie stehen im Verw. Haushalt Vermög. Haushalt unter der Haushaltsstelle 4100.7120.1 in Höhe von 2.665.877 € zur Verfügung.

Der Haushaltsansatz reicht nicht aus. Die Bewilligung über- oder außerplanmäßiger Ausgaben ist erforderlich.

Für die Finanzierung wurden bereits veranschlagt €, insgesamt sind € bereitzustellen. Davon im laufenden Haushaltsjahr €.